

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Uwe Witt, Ulrike Schielke-Ziesing, Martin Sichert, Norbert Kleinwächter, Jörg Schneider, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Verena Hartmann, Martin Hebner, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Jens Kestner, Jörn König, Enrico Komning, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Flüchtlingsbürgen zur Kasse bitten – Erstattungsforderungen durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) heißt es: „Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten“.

Die Aufnahme syrischer Kriegsflüchtlinge im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen entsprechend § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig gemacht. Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erhalten entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Leistungen nach dem AsylbLG. Nach Auskunft der Bundesregierung (BT-Drs. 19/6228, zu Frage 9) haben in den Jahren 2013 bis 2018 9.808 Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG einen Asylantrag gestellt. Soweit es sich dabei um im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme aufgenommene Syrer handelte, erhielten diese im Regelfall eine Anerkennung als Flüchtling bzw. subsidiären Schutz und damit im Falle der Hilfsbedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen (u. a.) nach dem SGB II. Im November 2018 (BT-Drs. 19/5984, Frage 81) waren bei den gemein-

samen Einrichtungen (gE) des SGB II 2.500 an Verpflichtungsgeber adressierte Erstattungsbescheide registriert, welche die Rückforderung von verauslagten Leistungen nach dem SGB II zum Gegenstand haben. Aus den 2.500 registrierten Erstattungsbescheiden ergab sich zu diesem Zeitpunkt eine Forderungssumme von rund 21 Mio. Euro.

Mit Schreiben des BMAS vom 16. März 2018 wurden die gE angewiesen, bei den festgesetzten Erstattungsforderungen bis zur Klärung von Rechtsfragen, die im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde des Jobcenters Bonn gegen die Entscheidung des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2017 (Az. 18 A 1125/16) aufgeworfen wurden, von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen (befristete Niederschlagung). Das Bundesverwaltungsgericht, 1. Senat, hat mit Entscheidungsdatum vom 18. April 2018 (Az. 1 B 6/18) die vorgenannte Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen, da nach Ansicht des Gerichts hinsichtlich der Bestimmung des Haftungsumfanges einer aufenthaltsrechtlichen Verpflichtungserklärung und des Ermessens bei der Anspruchsdurchsetzung kein weitergehender oder erneuter Klärungsbedarf bestand.

Die Bundesregierung wurde zuletzt im Rahmen einer Kleinen Anfrage der AfD-Fraktion um Beantwortung gebeten, welche rechtlichen Fragen trotz der eindeutigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im April 2018 noch zu klären sind und wann mit einer Aufhebung der befristeten Niederschlagung zu rechnen sei. Die konkrete Frage nach dem Gegenstand der offenen rechtlichen Fragestellungen ließ die Bundesregierung mit dem Hinweis unbeantwortet, dass derzeit geprüft werde, ob und gegebenenfalls welche Folgerungen sich aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ergeben (BT-Drs. 19/6568, vgl. Fragen 33, 34, 35).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den mit Schreiben des BMAS vom 16. März 2018 angeordneten Verzicht auf Beitreibungsmaßnahmen (befristete Niederschlagung) aufzuheben und
2. anzuordnen, anhängige Vollstreckungsmaßnahmen wieder in Gang zu setzen.

Berlin, den 29. Januar 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion